

# Warum ist das Recht auf Bildung nicht in der Verfassung verankert?

**A**uf der gemeinsamen Website von EDI und EVD mit dem Dossier zur Medienkonferenz vom 23.2.06 zur Neuordnung der Verfassungsbestimmungen zur Bildung ([www.sbf.admin.ch/bra/aktuell\\_de.html](http://www.sbf.admin.ch/bra/aktuell_de.html)) findet sich in der Rubrik «Häufig gestellte Fragen» auch die mehr als berechtigte Frage: «Warum ist das Recht auf Bildung nicht in der Verfassung verankert?»

Die Ausführungen zu dieser Frage sind relativ ausführlich – sie umfassen sechs Abschnitte –, geben aber keine Antwort auf den Kern der Frage. Darum haben wir bei der dort angegebenen Kontaktadresse mit einer ausführlich dokumentierten Anfrage nachgehakt, die wir hier – versehen mit Untertiteln – abdrucken.

## Anfrage an das Staatssekretariat für Bildung und Forschung SBF

Bekanntlich gehört das Recht auf Bildung zu den völkerrechtlich garantierten Menschenrechten, das in einer Vielzahl von Übereinkommen, Erklärungen etc. Eingang gefunden hat. Es ist insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 (Art. 26) aufgeführt, und wird im UNO-Sozialrechtspakt (Pakt I über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966), in den Artikeln 13 und 14, sowie in der Kinderrechtskonvention (Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989), in den Artikeln 28 und 29 konkret umschrieben.

Beiden Übereinkommen ist die Schweiz beigetreten (1992 bzw. 1997), womit sie

Teil der schweizerischen Rechtsordnung geworden sind (SR 0.103.1, bzw. SR 0.107), und womit sich die Schweiz gemäss Artikel 2, Absatz 1 des Sozialrechtspaktes bzw. gemäss Artikel 4 der Kinderrechtskonvention insbesondere auch zur progressiven Verwirklichung der Bestimmungen zum Recht auf Bildung verpflichtet hat. Das wird in der «Botschaft betreffend den Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen von 1989 über die Rechte des Kindes» vom 29. Juni 1994 ausdrücklich festgehalten:

Die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte des Kindes, wie sie grundsätzlich bereits im entsprechenden Internationalen Pakt für alle Menschen verankert sind, bedürfen normalerweise der Konkretisierung durch den Gesetzgeber und sind kaum direkt anwendbar. (...) Auch wenn diese Bestimmungen keine subjektiven, gerichtlich durchsetzbaren Rechte des Kindes oder seiner gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter begründen können, sind sie nicht etwa nur politische oder moralische Absichtserklärungen, sondern sie werden Teil der objektiven Rechtsordnung: Die völkerrechtlichen Verpflichtungen bestehen, ob sie nun vor innerstaatlichen Behörden ohne weiteres gerichtlich durchsetzbar sind oder nicht. Die Behörden, die die Verpflichtungen im Rahmen der zum Teil wenig präzisen Vorgaben des Übereinkommens konkretisieren sollen, sind in diesem Sinne daran gebunden.

(*BBl 1994 V 20*)

## Welche Bindung für die Behörden?

Worin besteht die Bindung an die Verpflichtung auf das Recht auf Bildung, wenn in der Antwort darauf auf der offiziellen Website des Bundes mit keinem Wort eingegangen wird? Und bei der Ausarbeitung der «Bildungsverfassung» die völkerrechtlichen Verpflichtungen aus Sozialrechtspakt und Kinderrechtskonvention

systematisch ausgeblendet und unterschlagen wurden?

Der Berichtsentwurf der WBK-N «Parlamentarische Initiative Bildungsrahmenartikel in der Bundesverfassung» vom 22. April 2004 enthält ein Kapitel «Stationen der eidgenössischen Bildungspolitik» (Seite 5 ff), in dem «wichtige Etappen in der Entwicklung des schweizerischen Bildungswesens» dargestellt werden.

Der Beitritt der Schweiz zu Sozialrechtspakt und Kinderrechtskonvention gehören nicht dazu, auch bildungspolitische Vorstösse in den Eidgenössischen Räten, die sich explizit auf das Recht auf Bildung beziehen, nicht.

Ebenso waren sie für den zur Erarbeitung des Verfassungsentwurfs beigezogenen Staatsrechtler, Professor Bernhard Ehrenzeller von der Universität St. Gallen, nicht beachtenswert, und in einem «Kurzgutachten zu verfassungsrechtlichen Fragen im Rahmen des Projektes „Hochschullandschaft 2008“» vom 10. Mai 2004 unterschlägt er ebenfalls die Anforderungen des Sozialrechtspaktes an die Hochschulbildung.

## Einsame Ausnahme Auswertungsbericht

Die einzige Ausnahme bildet der Auswertungsbericht der Vernehmlassungen des BBW vom 7. Dezember 2004. Er führt auf den Seiten 4 und 9 an, welche Organisationen sich für die Verankerung des Rechts auf Bildung aussprechen, «nachdem für die Schweiz durch die Ratifizierung von UNO- und Europaratskonventionen in den letzten Jahren doch eine grundlegend neue Situation entstanden sei, der jetzt auch auf Verfassungsstufe unbedingt Rechnung getragen werden müsse» (Seite 9), und im Anhang B «Textvorschläge der Vernehmlasser» ist der vollständige «Ge-  
genentwurf» des vpod aufgeführt, der we-

sentlich von den inhaltlichen Vorgaben von Sozialrechtspakt und Kinderrechtskonvention ausgeht.

Die WBK-N hat die Chance zur Berücksichtigung des Rechts auf Bildung, die ihr die Vernehmlassung bot, nicht genutzt. Ohne jegliche Begründung hat sie dieses in ihrem definitiven Bericht «Parlamentarische Initiative Bildungsrahmenartikel in der Bundesverfassung» vom 23. Juni 2005 nicht aufgenommen. Nicht einmal in der definitiven Version des Kapitels «Stationen der eidgenössischen Bildungspolitik» (BBl 2205 5485 ff) haben der Beitritt der Schweiz zu Sozialrechtspakt und Kinderrechtskonvention Erwähnung gefunden.

Noch vor der formellen Verabschiedung des definitiven Berichts durch die WBK-N konnte die EDK am 16. Juni 2005 zum Verfassungstext Stellung nehmen, wie dem Bericht zu entnehmen ist (BBl 2005

und Perspektiven der schweizerischen Schulkoordination «Ziele und Eckwerte des Bildungssystems schweizweit harmonisieren» hatte sie die Revision als «sinnvoll und wichtig» bezeichnet, ohne auf das Recht auf Bildung Bezug zu nehmen.

### Unterschätzung durch den Bundesrat

In seiner Stellungnahme vom 17. August 2005 zum Bericht der WBK-N geht der Bundesrat ebenfalls mit keinem Wort auf das Recht auf Bildung ein. Diese Unterlassung ist umso erstaunlicher und wiegt umso schwerer, als der Bundesrat primär für die Einhaltung und Umsetzung der Verpflichtungen aus Sozialrechtspakt und Kinderrechtskonvention zuständig ist. Und der Sozialrechtsausschuss hat in seinen «Observations finales» vom 7. Dezember 1998 zum «Ersten Bericht der Schweiz zur Um-

Schweiz ausdrücklich empfohlen, die vom Sozialrechtspakt geschützten Rechte vollumfänglich ins Rechtssystem zu integrieren (Ziffer 25). Oder ist der Bundesrat immer noch der Auffassung, wie in der Botschaft zum Beitritt angeführt?

In der Weise, wie es vom Pakt I garantiert wird, verlangt dieses Recht auf Bildung einen «minimal standard», wie er in der Schweiz seit langem vollumfänglich gewährleistet ist. (BBl 1991 I 1197)

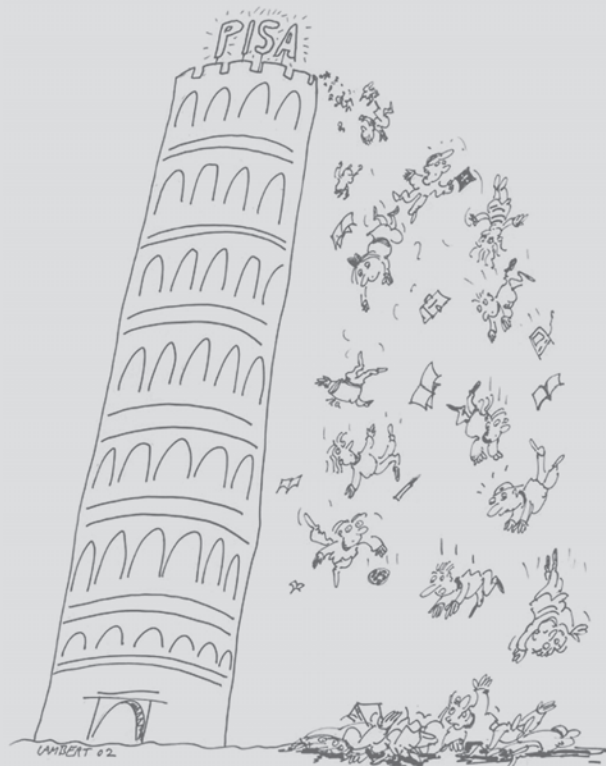
Auch in den Beratungen der Eidgenössischen Räte spielten die Verpflichtungen aus Sozialrechtspakt oder Kinderrechtskonvention keine Rolle. Einzig in der Eintretensdebatte im Nationalrat am 5. Oktober 2005 haben drei Ratsmitglieder das Fehlen des Rechts auf Bildung bedauert, ohne aber auf die völkerrechtlichen Garantien und die Verpflichtungen der Schweiz Bezug zu nehmen.

### Tradition der Negierung der Sozialrechte?

Angesichts der systematischen Nicht-Beachtung des Rechts auf Bildung erscheint die Antwort auf die Frage dazu in der Rubrik «Häufig gestellte Fragen» nicht als «Ausrutscher», sondern als logische Fortsetzung einer «Tradition» der systematischen Negierung der Sozialrechte durch die verantwortlichen Behörden.

Für die Umsetzung des Sozialrechtspakts hätte die Schweiz mehr als 13 Jahre Zeit gehabt. Kein einziger Schritt zur Umsetzung des Rechts auf Bildung ist in dieser Zeit erfolgt. Im Gegenteil, mit der neuen Bundesverfassung wurde nicht nur die Gelegenheit verpasst, das Recht auf Bildung verfassungsmässig zu verankern, sondern es wurde zu einem unverbindlichen und nichts sagenden «Sozialziel» (Art. 41, 1f) abgewertet.

Nicht ganz so trist sieht die Bilanz für die Kinderrechtskonvention nach bald 9 Jahren aus. Immerhin beruft sich die EDK für das bereits durch die Verfassung garantierte Recht auf Schulbesuch (in der obligatorischen Schule) für alle in der Schweiz anwesenden Kinder, unabhängig von ihrem rechtlichen Status, auch auf die



5515 f). Auch sie verliert kein Wort zum fehlenden Recht auf Bildung. Diese Aussage kann gemacht werden, auch wenn die EDK-Stellungnahme nicht vollständig abgedruckt ist, denn bereits in der Erklärung der EDK vom 29. Oktober 2004 zu Stand

setzung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte» (Mai 1996) ausdrücklich seine Besorgnis darüber ausgedrückt, dass das Recht auf Bildung nicht auf Verfassungsebene anerkannt sei (Ziffer 11), und der

Kinderrechtskonvention. Aber ansonsten hat sie nicht zur Stärkung des Rechts auf Bildung beigetragen. Und eine nicht veröffentlichte Umfrage von Pro Juventute bei den kantonalen Bildungsdirektionen im Frühjahr 2005 hat ergeben, dass die Kinderrechte eher selten im Lehrplan als Thema festgeschrieben seien, sehr viele Kantone jedoch betonten, die Kinderrechte würden zumindest punktuell im Unterricht behandelt.

Diese Bilanz lässt keinen anderen Schluss zu, als dass die zuständigen Behörden keinerlei Absicht haben, ihre Verpflichtungen aus Sozialrechtspakt und Kinderrechtskonvention in Bezug auf das Recht auf Bildung wahrzunehmen.

### Sozialrechte nur Mittel der Aussenpolitik ...

Wirklich erstaunen kann das nicht. Schon in der «Botschaft betreffend den Beitritt der Schweiz zu den beiden internationalen Menschenrechtspakten von 1966 und zu einer Änderung des Bundesrechtspflegesetzes» vom 30. Januar 1991 ist in der «Übersicht» auf der zweiten Seite zu lesen:

Der Beitritt zu den Pakten hätte deshalb nicht das vorrangige Ziel, den Schutz der Menschenrechte in der Schweiz auszubauen, sondern würde vor allem ein wichtiges Anliegen unserer Aussenpolitik im universellen Rahmen verwirklichen. Mit den Pakten als vertragliche Grundlage für Interventionen in aller Welt zugunsten von Menschen, deren Rechte in schwerwiegender Weise verletzt werden, wären wir nämlich in der Lage,

eine globaler ausgerichtete und kohärentere Menschenrechtspolitik zu führen.

Korrekterweise muss auch erwähnt werden, dass sich in dieser «Übersicht» ein formelles Bekenntnis zu Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte findet:

Der Beitritt zu diesen beiden Instrumenten wäre ein Zeichen unseres Engagements für den universellen und unteilbaren Charakter der Menschenrechte, sowohl der bürgerlichen und politischen wie der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, die sich alle auf die Würde und Gleichheit der Menschen stützen, ohne Unterschied ihrer Art und Herkunft.

(BBl 1991 I 1190)

### ... und Lippenbekenntnis?

Die Entwicklung seither hat allerdings gezeigt, dass dies nicht mehr als ein Lippenbekenntnis war. Die Sozialrechte werden von der Schweiz offensichtlich als zweitrangig behandelt. So wäre der erste Bericht der Schweiz zur Umsetzung des Sozialrechtspakt Mitte 1994 fällig gewesen, abgeliefert hat ihn die Schweiz Mitte 1996. Er beschränkt sich auf die Darstellung des Status quo, Vorstellungen zur Umsetzung des Sozialrechtspakts sucht man vergebens. Behandelt wurde der Bericht vom Sozialrechtsausschuss 1998. Seine Empfehlungen vom 7. Dezember 1998 wurden von der Schweiz bis heute nicht ins Deutsche, Italienische oder Rätoromanische übersetzt, geschweige denn einer breiteren Öffentlichkeit bekannt gemacht. Und ebenso wenig wurden Ideen oder Vor-

schläge zur Umsetzung der Empfehlungen und generell der Verpflichtungen aus dem Sozialrechtspakt entwickelt (die oben dargestellte Leidensgeschichte des Rechts auf Bildung ist durchaus typisch für die fehlende Beachtung der Sozialrechte durch die Schweiz).

Der zweite Bericht der Schweiz wäre Mitte 1999 fällig gewesen, und selbst wenn man diese angesichts der Behandlung des ersten Berichts kurz vor Ablauf dieser Frist auf jene für den dritten erstreckt, wäre der Bericht Mitte 2004 fällig gewesen. Im «Bericht des Bundesrats über seine Geschäftsführung und die Schwerpunkte der Verwaltungsführung im Jahre 2005 vom 15. Februar 2006» steht dazu auf Seite 55:

Der 2. Bericht der Schweiz zur Umsetzung des Internationalen Pakts der UNO vom 16. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte konnte aufgrund mangelnder Ressourcen nicht wie geplant 2005 verabschiedet werden.

### Strikte Beachtung völkerrechtlicher Regeln?

Wie passt das zur «schweizerischen Ratifikationspraxis» zu internationalen Abkommen? Sie ist beispielsweise umschrieben im «Achten Bericht über die Schweiz und die Konventionen des Europarates» vom 26. Mai 2004:

Diese Praxis ist in einem älteren Geschäftsbericht des Bundesrates beschrieben (1988, S. 46) und ist auch heute noch gültig. Daraus geht vor allem hervor, dass der Bundesrat sich an den Grundsatz hält, Über-



Unser Magazin und die vom vpod herausgegebenen Broschüren können auch über unsere homepage: [www.vpod-bildungspolitik.ch](http://www.vpod-bildungspolitik.ch) mit den entsprechenden Formularen bestellt werden.

Bestellitalon

Ich abonniere die «vpod bildungspolitik» (Jahresabonnement = 5 Hefte: Fr. 40.–)

Ich möchte die «vpod bildungspolitik» kennenlernen

(Sendet mir die nächsten drei Hefte unverbindlich zur Probe)

Ich bestelle \_\_\_ Ex. des Sonderheftes «Sprachenvielfalt in den Schweizer

Schulen – ein wichtiges Potenzial», Oktober 2004 (gratis)

Ich bestelle \_\_\_ Ex. des Sonderheftes «Bildung für alle: Chancengleichheit und

Selektion in Schule und Berufsbildung», Dezember 2005 (gratis)

Ich bestelle \_\_\_ Ex. Sonderheft zur Menschenrechtsbildung, Mai 2005, Fr. 8.–

Senden Sie mir die Liste mit dem Themen-Überblick in «vpod bildungspolitik»

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_

Ort (PLZ): \_\_\_\_\_

Beruf: \_\_\_\_\_ Tel: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Bitte einsenden an: vpod bildungspolitik, Postfach 8279, 8036 Zürich

einkommen nur zu unterzeichnen, wenn in absehbarer Zeit mit einer Ratifikation gerechnet werden darf. Eine Ratifikation kann ferner nur dann angezeigt sein, wenn die Schweiz die vertraglich vereinbarten Verpflichtungen tatsächlich einzuhalten vermag, da zu den Grundsätzen des schweizerischen Rechtsstaates die strikte Beachtung völkerrechtlicher Regeln gehört.

(BBI 2004 3817)

In Bezug auf die Umsetzung des Sozialrechtspakts und insbesondere des Rechts auf Bildung tönt das wie ein Hohn. Die Missachtung der Sozialrechte betrifft aber nicht nur den universellen Rahmen der UNO. Das gleiche Bild zeigt sich beim Europarat in Bezug auf die Europäische Sozialcharta. Der Bundesrat hat sie zwar 1976 unterzeichnet, die Schweiz ist aber drei Jahrzehnte später von ihrer Ratifikation weiter entfernt als je. Bundesrat und Nationalrat haben dabei einen Zick-Zack-Kurs beschritten. 1983 unterbreitete der Bundesrat den Eidgenössischen Räten eine Botschaft zur Ratifikation der Sozialcharta, die aber 1984 vom Ständerat und 1987 vom Nationalrat abgelehnt wurde. 1993 hiess der Nationalrat eine parlamentarische Initiative zu ihrer Ratifikation gut und verlängerte 1995, 1998, 2000 und 2002 die Behandlungsfrist. In seiner Stellungnahme von 1996 distanzierte sich der Bundesrat jedoch diskret von der Ratifikation.

Und am 17. Dezember 2004 hat der Nationalrat gegen den Antrag seiner Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) die parlamentarische Ini-

tiative abgeschrieben. Bezeichnend für die Bedeutung, die massgebliche Kreise in der Schweiz den Sozialrechten zubilligen, ist die Überschrift des Berichts in der NZZ zum Abschreibungsbeschluss des Nationalrates (Nr. 296, 18./19.12.04):

Entsorgung eines Ladenhüters

Ist für Bundesrat und Parlament das Recht auf Bildung auch ein solcher «Ladenhüter»?

## Die Antwort aus dem Staatssekretariat für Bildung und Forschung SBF

Nach neun Tagen, in denen unsere Anfrage offenbar in der Bundesverwaltung umher geschoben wurde, haben wir am 23. März 2006 eine kurze Antwort von Norbert King, Wissenschaftlicher Berater Allgemeine Bildung im Staatssekretariat für Bildung und Forschung SBF, erhalten.

Auch wenn die Ausführungen auf unserer Internetseite für Sie «völlig unbefriedigend» ausgefallen sind, wie Sie schreiben, so können wir von unserer Warte aus eigentlich nur nochmals unterstreichen, was Sie grundsätzlich ja bereits wissen:

- ▶ dass es sich bei der Abstimmungsvorlage um ein Projekt des Parlaments handelt,
- ▶ dass in diesem Projekt das (explizite) Festschreiben eines «Rechts auf Bildung» kein Thema mehr war, durchaus in Kenntnis der ganzen Problematik, die ja

nicht allein in der Vernehmlassung zur Sprache gebracht wurde (von mehreren Seiten, nicht bloss vom VPOD, wie Sie wissen), sondern übrigens auch im Bericht der WBK im Zusammenhang mit dem abgelehnten Bildungsartikel von 1973 erwähnt wurde (vgl. § 2.3. und dortige Anm. 3).\*

Aus diesen Gründen können wir Ihnen hier – als Kommentar zu der Abstimmungsvorlage – auch keine neue Meinung des Bundesrates, des Parlaments oder gar der Verwaltung präsentieren.

## Recht auf Bildung im WBK-Bericht

\* Die Stellen im Bericht der WBK-N mit Bezug zum Recht auf Bildung lauten:

Die wesentlichen Neuerungen des bundesrätlichen Entwurfs vom 19. Januar 1972 waren ein Grundrecht auf eine der persönlichen Eignung entsprechenden Ausbildung (...) Der bundesrätliche Entwurf wurde von den Eidgenössischen Räten in einigen Punkten abgeändert; so wurde das Recht auf eine eignungsgemässe Ausbildung auf ein allgemeines Recht auf Bildung<sup>3</sup> erweitert, ...

Anmerkung 3: Die Aufnahme eines Rechts auf Bildung hätte die Verankerung eines ersten Sozialrechts in der schweizerischen Bundesverfassung bedeutet (die Forderung war erstmals im Juni 1961 an einem Parteitag der SP erhoben worden). Das Ziel einer den persönlichen Fähigkeiten gemässen Bildung fand in der neuen Bundesverfassung (1999) in Artikel 41 (Sozialziele) Absatz 1 Buchstabe f Eingang.



**Institut für  
Kommunikationsforschung**

Morgartenstrasse 7 · 6003 Luzern  
041/211 04 73 · Fax 041/211 04 74  
info@ikf.ch · www.ikf.ch

## Steigern Sie Ihre kommunikativen Kompetenzen!

### Masterstudiengang

- Interkulturelle Kommunikation und Führung

### Nachdiplomkurse

- Interkulturelle Kommunikation
- Konflikt- und Krisenintervention
- Mediation
- Management im interkulturellen Umfeld
- Projektmanagement in interkulturellen Feldern
- Forschung und Beratung in interkulturellen Feldern



## « ... in Kenntnis der ganzen Problematik »

Die Antworten auf die «häufig gestellten Fragen» werden im Namen des «Bundes» beantwortet. Kontaktperson ist selbstverständlich jemand aus der Verwaltung. Unsere Frage richtet sich aber letztlich weder an eine Verwaltungsstelle noch an einen einzelnen Bundesrat, sondern an den Bundesrat als Gremium. Dass eine Journalistenanfrage auf seinem Tisch landen würde, war nicht ernstlich zu erwarten. Und selbstverständlich kann ein Beamter nicht öffentlich kund tun, dass sich der Bundesrat einen Deut um die Menschenrechte schert, wenn es sich um Sozialrechte handelt.

Nun, der 2. Bericht der Schweiz zur Umsetzung des Sozialrechtspakts – der nicht mehr endlos hinaus geschoben werden kann – muss darüber Auskunft geben, was sie in Bezug auf die Umsetzung des Rechts auf Bildung unternommen hat. Spätestens dann wird eine «neue Meinung des Bundesrates» gefragt sein.

So dürftig die Antwort ausgefallen ist, so enthält sie doch ein überraschendes Eingeständnis, aber auch Lücken.

Selbstverständlich liegt die Hauptverantwortung für die Ausarbeitung der «Bildungsverfassung» beim Parlament, aber der Bundesrat konnte und musste dazu Stellung nehmen (gemäss Art. 112 Parlamentsgesetz [SR 171.10]). Da hat er seine Verantwortung nicht wahrgenommen und die Verpflichtungen aus dem Recht auf Bildung nicht angemahnt. Absichtliche Verletzung oder Unkenntnis seiner menschenrechtlichen Verpflichtungen?

Die Frage bleibt offen, denn es ist nicht auszumachen, auf wen alles sich das doch eher überraschende Eingeständnis bezieht, die Nichtverankerung des Rechts auf Bildung sei «durchaus in Kenntnis der ganzen Problematik» erfolgt. Zumindest in Bezug auf das Parlament stellt die Bundesverwaltung aber ausdrücklich fest, dass dieses die Verpflichtungen aus Sozialrechtsakt und Kinderrechtskonvention bewusst unter den Teppich gewischt hat!

Wie in der Antwort zu Recht fest gehalten wird, hat nicht der vpod allein auf das fehlende Recht auf Bildung aufmerksam gemacht. Im Auswertungsbericht zu den Vernehmlassungen steht es sowohl bei den «ausdrücklichen Bedingungen» für die Zustimmung (Seite 4) wie bei den Bemerkungen «zum Artikel Bildung» (Seite 9) an zweiter Stelle.

Da tönt es plausibel, dass die Nichtverankerung des Rechts auf Bildung «daraus in Kenntnis der ganzen Problematik» erfolgte. Aber das ist noch keine Erklärung dafür, dass die WBK-N nicht begründet, warum sie die Verpflichtungen aus Sozialrechtsakt und Kinderrechtskonvention nicht umsetzen will.

Und es rechtfertigt noch weniger, dass eine offizielle Website des Bundes bei der Antwort auf die Frage nach dem Recht auf Bildung keinerlei Bezug nimmt auf das gültige schweizerische Recht – was Sozialrechtsakt und Kinderrechtskonvention unbestritten sind.

Der Verweis in der Antwort auf § 2.3. im Bericht der WBK-N ist insofern irreführend, als es beim Bildungsartikel von 1973 nicht um die Umsetzung von Sozialrechtsakt oder Kinderrechtskonvention ging (der UNO-Pakt I war damals noch nicht in Kraft, die KRK gab es noch nicht). Es wäre damals ein Hindernis für den Beitritt zur EMRK, genauer zum 1. Zusatzprotokoll, beseitigt worden. Dieses Zusatzprotokoll wartet heute noch auf seine Ratifizierung durch die Schweiz.

### Was ist mit dem Parlament los?

Eine ganz zentrale Frage bleibt. Warum war es nicht machbar, das Recht auf Bildung in die Arbeit der WBK-N einzubringen? Scheint's wäre das kontraproduktiv gewesen, hätte offenbar den Weg zum erreichten Kompromiss verbaut.

Wie ist das möglich? Die Schweiz ist freiwillig dem Sozialrechtsakt und der Kinderrechtskonvention beigetreten. Beides haben die Eidgenössischen Räte im normalen Verfahren beschlossen. Und gegen den Beitritt zum Sozialrechtsakt ist das Referendum nicht ergriffen worden.

Absatz 4 von Artikel 5 der Bundesverfassung lautet:

Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.

Und Absatz 2 von Artikel 35:

Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen.

Müsste da nicht selbstverständlich bei einer Vorlage wie der «Bildungsverfassung» vom Recht auf Bildung gemäss Sozialrechtsakt und Kinderrechtskonvention ausgegangen werden. Und müssten nicht jene, die davon abweichen wollen, sehr gute Argumente anführen können, um die rechtlichen Verpflichtungen nicht einzuhalten. In den Eidgenössischen Räten ist offensichtlich das Gegenteil der Fall.

Sind wir wirklich so weit, dass sich unmöglich macht, wer offen für die Einhaltung der Menschenrechte in der Schweiz eintritt, dass ihre Negierung normal ist?

Die «Bildungsverfassung» ist ja kein Einzelfall. Die Beschlüsse des Parlaments bei der Revision von Asyl- und Ausländergesetz zeigen, dass nicht nur Sozialrechte, sondern auch klassische «bürgerliche» Rechte von der Mehrheit negiert werden.

In dieses unschöne Bild passt es auch, dass weit und breit keine Beteiligung der Schweiz am UNO - Weltaktionsplan für Menschenrechtsbildung (2005 - 2007) in Sicht ist.

K M P A S S Menschenrechtsbildung online



**Menschenrechte zum Anfassen**  
Gruppenübungen Hintergrundinfos Arbeitsmaterialien  
[www.kompass.humanrights.ch](http://www.kompass.humanrights.ch)